GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE
FREIHEITSRECHTE.ORG

FAQ: Strategische Prozessführung zur Tagessatzhöhe bei Menschen, die existenzsichernde Leistungen beziehen

Stand: 18.11.2026

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) und Justice Collective suchen bundesweit Menschen, die Grundsicherung oder Sozialhilfe beziehen und zu einer Geldstrafe mit einem Tagessatz von 15 Euro oder mehr verurteilt worden sind oder einen entsprechenden Strafbefehl erhalten haben. In ausgewählten Verfahren wollen wir gemeinsam mit kooperierenden Rechtsanwält*innen gerichtlich klären lassen, dass Geldstrafen das Existenzminimum nicht antasten dürfen. Dieses FAQ erklärt, worum es geht, welche Fälle wir suchen und wie Anwält*innen und Berater*innen unterstützen können.

I. Was möchten wir erreichen?

Im aktuellen Vorhaben geht es um die Höhe von Geldstrafen für Menschen, die existenzsichernde Sozialleistungen beziehen. Seit Oktober 2023 bestimmt § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB ausdrücklich, dass bei der Bemessung der Tagessatzhöhe das zum Leben unerlässliche Minimum des Einkommens verbleiben muss. Diese Vorgabe wird in der gerichtlichen Praxis nicht ausreichend beachtet. Gerichte und Staatsanwaltschaften setzen bei Menschen im Grundsicherungs- oder Sozialhilfebezug weiterhin regelmäßig Tagessätze von 15 Euro oder mehr an. Grundlage ist das sogenannte Nettoeinkommensprinzip: Ein Tagessatz entspricht grundsätzlich einem Dreißigstel des monatlichen Nettoeinkommens. Bei Leistungsbeziehenden wird dafür häufig der gesamte Regelsatz – teilweise zuzüglich der Kosten der Unterkunft – als Einkommen angesetzt, statt das zum Leben unerlässliche Minimum herauszurechnen. Dass die Betroffenen eine solche Geldstrafe kaum aufbringen können, wird erst nachträglich über

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
Boyenstraße 41
10115 Berlin

info@freiheitsrechte.org
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer VR 34505 B

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN · DE 88 4306 0967 1182 9121 00
BIC · GENODEM1GLS

Zahlungserleichterungen berücksichtigt: Sie dürfen die Strafe in Raten abbezahlen (§ 42 StGB). Die Strafe wird dadurch aber nicht niedriger. Die Betroffenen müssen nur über einen längeren Zeitraum mit weniger als dem Existenzminimum auskommen. Können sie nicht zahlen, droht eine Ersatzfreiheitsstrafe.

Wir möchten gerichtlich klären lassen, welche Anforderungen sich aus § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB für die Bemessung der Tagessatzhöhe ergeben und wie das menschenwürdige Existenzminimum bei der Geldstrafenzumessung zu sichern ist. Zur Sicherung des Existenzminimums kann außerdem nicht auf die Ratenzahlung verwiesen werden, da § 40 Abs. 2 Satz 3 StGB schon bei der Bestimmung der Höhe des Tagessatzes zu berücksichtigen ist.

Angestrebt werden mehrere obergerichtliche Entscheidungen, die klarstellen: Das zum Leben unerlässliche Minimum – nach bisheriger Rechtsprechung 70 bis 75 Prozent des Regelbedarfs – muss den Betroffenen sowohl bei der Bemessung der Tagessatzhöhe als auch bei der Vollstreckung der Geldstrafe verbleiben. Eine Tagessatzhöhe, die den Betroffenen weniger als dieses Minimum belässt, ist rechtsfehlerhaft. Dieser Fehler lässt sich nicht dadurch ausgleichen, dass Betroffene die Strafe über Monate oder Jahre in Raten abzahlen dürfen.

II. Welche Verfahren planen wir?

Die GFF und Justice Collective stellen einen Mustereinspruch zur Verfügung, mit dem Betroffene gegen die Tagessatzhöhe in ihrem Strafbefehl vorgehen und eine niedrigere Tagessatzhöhe beantragen können. Damit lässt sich das Problem aber nur im Einzelfall angehen. Um die Rechtsfrage grundsätzlich zu klären, werden wir zusätzlich in drei bis fünf ausgewählten Fällen Betroffene durch die Instanzen begleiten. Geplant sind:

- zwei bis drei Verfahren, in denen das Amtsgericht ein Urteil gesprochen hat oder noch sprechen wird. Gegen das Urteil soll Sprungrevision zum Oberlandesgericht eingelegt werden;
- ein bis zwei Verfahren, die mit einem Strafbefehl begonnen haben. Hier kann sich unter Umständen ein schnellerer Weg zum Bundesverfassungsgericht ergeben.

Die Verfahren sollen möglichst in unterschiedlichen Oberlandesgerichtsbezirken geführt werden, damit sich mehrere Obergerichte mit der Frage befassen. Ein Einstieg ist auch in bereits laufende Verfahren möglich, solange die Rechtsmittelfristen noch nicht abgelaufen sind. Deshalb sucht die GFF bundesweit Betroffene, deren Fälle sich für eine strategische Prozessführung eignen.

III. Welche Betroffenen suchen wir?

Gesucht werden **bundesweit** alleinstehende Personen oder Familien, deren Fall eine grundsätzliche Klärung dieser Fragen ermöglicht. Der Fall sollte folgende Kriterien erfüllen:

- **Bezug existenzsichernder Leistungen:** Die Person/Familie bezieht ausschließlich Leistungen nach SGB II oder SGB XII, einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung, und hat kein Zusatzeinkommen. Die Leistungen und Unterkunftskosten sollten durch Bescheide vollständig dokumentiert sein. Laufende Leistungsminderungen können die Berechnung der Tagessatzhöhe erschweren und werden im Einzelfall geprüft.
- **Tagessatzhöhe:** Die festgesetzte Tagessatzhöhe beträgt mindestens 15 Euro.
- **Geeignete Tat und unstreitiger Schuldspruch:** Es geht um eine Bagatelltat ohne Gewalt und ohne Bezug zum Leistungsbezug, deren öffentliche Thematisierung die betroffene Person nicht zusätzlich belastet, beispielsweise

Diebstahl geringwertiger Sachen oder Fahren ohne Fahrschein. Wer den Tatvorwurf bestreitet, kann sich selbstverständlich weiterhin dagegen verteidigen. Für dieses Vorhaben suchen wir aber gezielt Fälle, in denen die Tat außer Frage steht und es ausschließlich um die Höhe der Geldstrafe geht. Nur dann lässt sich das Rechtsmittel auf die Tagessatzhöhe beschränken, sodass sich die Gerichte allein mit der Rechtsfrage befassen.

- **Nachvollziehbare gerichtliche Berechnung:** Das Gericht muss in seiner Entscheidung das Einkommen bzw. den Leistungsbezug korrekt ermittelt haben und seiner Berechnung zugrunde gelegt haben. Wenn das ermittelte Einkommen falsch ist, wird das Verfahren wegen dieses Fehlers zurückverwiesen und die grundsätzlichen Fragen bleiben ungeklärt.
- **Stabile Lebenssituation:** Das Verfahren kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Die Lebenssituation sollte deshalb so stabil sein, dass die Person das Verfahren über diese Zeit mittragen kann. Wohnungslosigkeit – etwa die Unterbringung in einer Notunterkunft – oder ein bevorstehender Umzug schließen eine Begleitung durch die GFF nicht aus, solange die Person zuverlässig erreichbar bleibt (siehe unten).
- **Erreichbarkeit über den gesamten Verfahrensverlauf:** Die Person muss für die Verteidigung, die begleitende Beratungsstelle und die GFF während des gesamten Verfahrens zuverlässig erreichbar sein, etwa über eine feste Postanschrift (ggf. über eine Beratungsstelle), eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse. Das ist zentral, weil im Strafverfahren kurze Fristen laufen: Ist die Person nicht erreichbar, können Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt oder abgestimmt werden und das Verfahren scheitert.

Die Kriterien dienen der Vorauswahl. Ob ein Fall tatsächlich übernommen wird, entscheidet die GFF nach rechtlicher Prüfung.

GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE
FREIHEITSRECHTE.ORG

IV. Was kommt auf die betroffene Person zu?

- **Ein längeres Verfahren:** Strategische Prozessführung braucht Zeit. Wie lange ein Verfahren dauert, hängt stark vom jeweiligen Gericht ab. In Berlin dauert das Verfahren vor dem Amtsgericht derzeit etwa fünf Monate, das anschließende Revisionsverfahren etwa zwei weitere Monate. Hebt das Revisionsgericht das Urteil auf und verweist die Sache zurück, wird erneut vor dem Amtsgericht verhandelt. In anderen Bundesländern, insbesondere in Flächenländern, können die Verfahrensdauern deutlich abweichen; das prüfen wir im Einzelfall für den jeweiligen Gerichtsbezirk. Wird der Fall bis zum Bundesverfassungsgericht weitergeführt, dauert das Verfahren erheblich länger. Die betroffene Person sollte daher bereit sein, das Verfahren über ein Jahr oder länger zu begleiten.
- **Mitwirkung und Unterlagen:** Benötigt werden insbesondere der Strafbefehl oder das Urteil, Angaben zur Berechnung der Tagessatzhöhe, Nachweise über Einkommen und Sozialleistungen, Bewilligungsbescheide sowie Nachweise über die Kosten der Unterkunft und Heizung. Bereits eingelegte Rechtsbehelfe und laufende Fristen müssen ebenfalls dokumentiert werden.
- **Mündliche Verhandlung**: Wenn ein Verfahren vor dem Amtsgericht terminiert wird, dann muss die betroffene Person in der Regel selbst bei Gericht erscheinen. Sollte sich daran ein Revisionsverfahren anschließen, dann muss der*die Anklagte nicht vor Gericht erscheinen.
- **Verschlechterungsverbot:** Legt nur die Verteidigung Revision ein, gilt § 358 Abs. 2 StPO. Legen jedoch sowohl die Verteidigung als auch die Staatsanwaltschaft (zuungunsten der betroffenen Person) Revision ein, kann die Strafe auch höher ausfallen. Wir werden in jedem Fall individuell prüfen, wie hoch das Risiko für die Betroffenen sein könnte, dass die Staatsanwaltschaft ebenfalls Revision einlegt.

- **Mögliche öffentliche Aufmerksamkeit:** Die GFF begleitet strategische Verfahren gegebenenfalls mit Öffentlichkeitsarbeit. Eine öffentliche Mitwirkung ist keine Voraussetzung. Hilfreich ist es aber, wenn die betroffene Person sich grundsätzlich vorstellen kann, ihre Erfahrungen zu teilen – das ist auch anonymisiert möglich, etwa ohne Namen und Foto. Welche Form der Mitwirkung infrage kommt, wird individuell besprochen. Ohne Zustimmung der Person wird nichts veröffentlicht.

V. Wie können Anwält*innen und Berater*innen unterstützen?

Sie können geeignete Fälle frühzeitig identifizieren, Betroffene über die Möglichkeit einer strategischen Prüfung informieren und mit deren ausdrücklicher Einwilligung den Kontakt zur GFF herstellen. Aufgrund der laufenden Fristen ist eine schnelle Kontaktaufnahme hilfreich, damit die GFF den Fall prüfen und vor Fristablauf entscheiden kann. Im Strafbefehlsverfahren muss der Einspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung erfolgen. Ist diese Frist verstrichen, ist der Strafbefehl rechtskräftig und wir können nicht mehr dagegen vorgehen. Nach einem Urteil des Amtsgerichts kann nur innerhalb von einer Woche die Sprungrevision eingelegt werden.

Beratungsstellen und Sozialarbeiter*innen: Für ein strategisches Verfahren braucht es eine feste Ansprechstelle, die die betroffene Person über das gesamte Verfahren hinweg begleitet.

Dazu gehört insbesondere:

- den Kontakt zur betroffenen Person halten und sicherstellen, dass sie erreichbar bleibt,
- sie verständlich über den Ablauf und den jeweiligen Stand des Verfahrens aufklären,

- sie zur mündlichen Verhandlung begleiten,
- bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen unterstützen (z. B. Bescheide, Nachweise über die Kosten der Unterkunft),
- die Kommunikation zwischen der betroffenen Person, der Verteidigung und der GFF abstimmen, auch im Hinblick auf mögliche Öffentlichkeitsarbeit.

Falls im konkreten Fall noch keine Verteidigung besteht, melden Sie sich trotzdem – wir prüfen dann gemeinsam mit unseren Kooperationspartner*innen, ob wir eine*n Verteidiger*in vermitteln können.

Rechtsanwält*innen: Strafverteidiger*innen können geeignete Fälle aus ihrer Praxis melden und die Verteidigung im strategischen Verfahren führen oder fortführen. Die GFF unterstützt inhaltlich, insbesondere bei der rechtlichen Argumentation zur Tagessatzhöhe, und stimmt die Prozessstrategie eng mit der Verteidigung ab, etwa die Beschränkung des Rechtsmittels auf die Tagessatzhöhe und die Kommunikation nach außen. Insbesondere die Ausarbeitung der verfassungsrechtlichen Argumentation übernimmt die GFF. Wichtig ist eine verlässliche Zusammenarbeit über alle Instanzen hinweg. Die GFF übernimmt die Anwaltskosten nach dem RVG.
Die GFF prüft anschließend, ob sich der Fall für eine strategische Prozessführung eignet. Die GFF ist keine Anwaltskanzlei: Sie koordiniert und begleitet strategische Verfahren; die rechtliche Vertretung vor Gericht übernehmen die kooperierenden Rechtsanwält*innen.

VI. Was ist strategische Prozessführung?

Strategische Prozessführung nutzt gezielt ausgewählte Gerichtsverfahren, um über den konkreten Einzelfall hinaus eine grundsätzliche Rechtsfrage zu klären und dadurch die Rechte möglichst vieler Menschen zu stärken. Ziel sind wegweisende

Gerichtsentscheidungen, die strukturelle Missstände beseitigen und Grund- und Menschenrechte stärken. Anders als bei einer ausschließlich auf die individuelle Interessenvertretung ausgerichteten Prozessführung steht deshalb neben dem Anliegen der betroffenen Person auch die grundsätzliche Bedeutung des Falls im Mittelpunkt. Die Verfahren können mehrere Instanzen durchlaufen und werden durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet. Auch ein verlorenes Verfahren kann dazu beitragen, rechtliche Schwachstellen sichtbar zu machen und spätere Veränderungen anzustoßen.

VII. Kontakt

Bei Rückfragen oder wenn Ihnen ein Fall geeignet erscheint, melden Sie sich bitte unter: tagessatz@freiheitsrechte.org. Wegen der kurzen Fristen bitten wir um eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme. Personenbezogene Daten der betroffenen Person übermitteln Sie bitte nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung.

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
Boyenstraße 41
10115 Berlin

info@freiheitsrechte.org
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Registernummer VR 34505 B

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN · DE 88 4306 0967 1182 9121 00
BIC · GENODEM1GLS